

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 15

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1947

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 30. Oktober 1947

Nr. 15

Inhalt:

Bekanntmachung Nr. 171 der Landesregierung über eine Änderung der Anordnung über das Verfahren vor der Berufungskammer vom 9. Juli 1947. S. 97. — Verordnung Nr. 173. Erste Verordnung der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Durchführung des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden vom 6. August 1947. S. 98. — Bekanntmachung Nr. 175 der Regierung des Landes Württemberg-Baden über Bedarfsstellen für die Inanspruchnahme von Hausrat vom 6. August 1947. S. 98. — Gesetz Nr. 326. Erstes Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung vom 8. Oktober 1947. S. 98. — Verordnung Nr. 600. Erste Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 64 über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen vom 21. August 1947. S. 99. — Gesetz Nr. 707 über den Kündigungsschutz der politisch Verfolgten (Verfolgten-Schutz-Gesetz) vom 8. Oktober 1947. S. 101. — Gesetz Nr. 328 über die Neuwahl der Gemeinderäte und Bürgermeister, Kreistage und Landräte vom 23. Oktober 1947. S. 102. Berichtigung. S. 104.

Bekanntmachung Nr. 171 der Landesregierung über eine Änderung der Anordnung über das Verfahren vor der Berufungskammer

Vom 9. Juli 1947

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg.Bl. S. 71) wird folgende Anordnung erlassen:

Art. I

§ 6 der Anordnung über das Verfahren vor der Berufungskammer vom 25. September 1946 (Reg.Bl. 1947 S. 53) erhält folgende Fassung:

§ 6

(1) Die Berufungskammer entscheidet in mündlicher Verhandlung:

- a) wenn der Betroffene durch den angefochtenen Spruch in die Gruppe der Hauptschuldigen eingereiht wurde oder wenn der öffentliche Kläger mit der Berufung die Einreihung in die Gruppe der Hauptschuldigen beantragt;
- b) wenn der Betroffene durch den angefochtenen Spruch in die Gruppe der Belasteten eingereiht wurde und hierauf der öffentliche Kläger, der Antragsteller oder der Betroffene rechtzeitig (Abs. 4) die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

(2) In den übrigen Fällen entscheidet die Kammer in der Regel im schriftlichen Verfahren; der Vorsitzende kann aber mündliche Verhandlung anordnen, wenn er es nach Sachlage für angezeigt hält.

(3) Hat der Betroffene mündliche Verhandlung beantragt, obwohl die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, und will der Vorsitzende dem Antrag nicht stattgeben, so soll er den Betroffenen vorladen und ihn persönlich unter Hinzuziehung des öffentlichen Klägers zur Sache anhören.

(4) (Wie Abs. 4 in der bisherigen Fassung).

Art. II

An die Stelle des bisherigen § 8 der genannten Anordnung treten die nachstehenden §§ 8 und 9:

§ 8

(1) Abweichend von §§ 6 und 7 entscheidet die Berufungskammer in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung über die Verwerfung einer Berufung als offensichtlich unbegründet (Art. 47 Abs. 2 des Befr. Ges.).

(2) Eine Berufung ist dann „offensichtlich unbegründet“, wenn sich die Unbegründetheit aus dem Akteninhalt ergibt. Sie ist insbesondere dann offensichtlich unbegründet, wenn sich aus dem Inhalt der Spruchkammerakten und der Berufungsschrift keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür ergeben,

- a) daß der festgestellte Tatbestand die Entscheidung der Spruchkammer nicht rechtfertigt,
 - b) oder daß willkürlich oder parteiisch verfahren wurde,
 - c) oder daß die Feststellung des Tatbestandes durch die Spruchkammer wesentliche und für die Entscheidung rechtserhebliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten enthält, ohne daß der Betroffene diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit selbst verschuldet hat (z. B. durch Unterlassen rechtzeitigen Vorbringens in der ersten Instanz).
- (3) Die Berufung ist auch dann offensichtlich unbegründet, wenn die in der Berufungsbegründung behaupteten Tatsachen, auch wenn sie voll bewiesen würden, nicht zu einer Änderung der Entscheidung der Spruchkammer führen könnten.

§ 9

Durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung erläßt die Berufungskammer durch den Vorsitzenden allein folgende Entscheidungen:

1. bis 5.: (Wie Nummer 2 bis 6 des bisherigen § 8).

Art. III

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1947 in Kraft.

Stuttgart, den 9. Juli 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	R. Kohl	Stoß
G. Kamm	Otto Steinmayer	

Verordnung Nr. 173
Erste Verordnung der Regierung des Landes
Württemberg-Baden zur Durchführung des
Beamtengesetzes für Württemberg-Baden

Vom 6. August 1947

Auf Grund von Art. 71 des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden vom 19. November 1946 (Reg.Bl. S. 249) wird folgendes verordnet:

Einziges Paragraph

Die Beamten, die beim Inkrafttreten des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden das 68. Lebensjahr vollendet hatten, treten mit dem Ende des Monats Dezember 1947 in den Ruhestand, wenn nicht auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt oder der Eintritt in den Ruhestand auf Grund von Art. 57 Abs. 1 Satz 2 des Beamtengesetzes hinausgeschoben wird.

Stuttgart, den 6. August 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
 Dr. Veit Stooß R. Kohl

Otto Steinmayer

Bekanntmachung Nr. 175
der Regierung des Landes Württemberg-Baden über
Bedarfsstellen für die Inanspruchnahme von Hausrat

Vom 6. August 1947

(1) Den Landräten und den Oberbürgermeistern der Stadtkreise (Art. 41 der Kreisordnung) obliegt die Aufgabe, die Ausstattung der Verfolgten mit dem notwendigen Hausrat in den Fällen sicherzustellen, wo der Verfolgte bisher in Hausrat eines anderen eingewiesen war, dieser aber nunmehr Herausgabeansprüche erhebt und der Verfolgte nicht anderweitig, insbesondere weder aus der Neuproduktion noch aus eingezogenen Sachwerten, ausgestattet werden kann. Als Verfolgter gilt hierbei, wer mindestens ein Jahr in politischer Haft war oder in ähnlicher Weise durch politisches Unrecht schweren Schaden erlitten hat.

(2) Die Landräte und Oberbürgermeister werden hiemit im Rahmen der vorstehenden Aufgabe auf Grund von § 15 Abs. 1 Ziff. 5 des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1645) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Bedarfsstellen vom 11. Januar 1944 (RGBl. I S. 13) zu Bedarfsstellen erklärt. Sie können verlangen, daß der Verfügungsberechtigte entbehrlichen Hausrat einem Verfolgten zum Gebrauch überläßt. Dies gilt namentlich für Hausrat, in den der Verfolgte eingewiesen war und den der Berechtigte ohne dringendes eigenes Bedürfnis lediglich in Wahrung seiner Rechte herausverlangt. Die Inanspruchnahme ist auf längstens sechs Monate zu begrenzen; sie kann erneut verfügt werden, wenn eine Nachprüfung der Verhältnisse die Fortdauer der Voraussetzungen ergeben hat.

Stuttgart, den 6. August 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
 Dr. Veit Stooß R. Kohl

Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 326

Erstes Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur
Förderung des Wiederaufbaus und zur
Wohnraumbeschaffung

Vom 8. Oktober 1947

Der Landtag hat am 3. Oktober 1947 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Betriebsgebäude, die durch Kriegshandlungen beschädigt worden sind, gewährt das Land Zinsbeihilfen, wenn ein Bauvorhaben aus finanziellen Gründen sonst nicht ausgeführt werden könnte. Diese Beihilfen werden gewährt für die zur Wiederherstellung aufgenommenen Darlehen, soweit diese den hälftigen Betrag der als angemessen anerkannten Baukosten nicht übersteigen. Die Beihilfe beträgt im Einzelfall höchstens vier Prozent des Darlehensbetrags für das Jahr. Sie ist auf fünf Jahre befristet.

Art. 2

(1) Zum Wiederaufbau von Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, die durch Kriegshandlungen beschädigt worden sind, sowie zur Wohnraumbeschaffung gewährt das Land Baukostenzuschüsse, wenn ein volkswirtschaftlich dringend gebotenes Bauvorhaben aus finanziellen Gründen sonst nicht durchgeführt werden könnte. Die Zuschüsse werden gewährt bis zum Betrag von 30 Prozent der als angemessen anerkannten Baukosten. Der Zuschuß kann auf 50 Prozent erhöht werden, wenn auf andere Weise eine Finanzierung nicht möglich ist. Der Zuschuß beträgt bei Wohngebäuden höchstens 5000 *ℛ.ℳ.* für jede neu geschaffene Familienwohnung. Ausnahmsweise kann der Zuschuß höher bemessen werden, wenn die Wohneinheit mehr als zwei Zimmer mit Küche umfaßt.

(2) Das Land kann die Gewährung eines Zuschusses für den Wiederaufbau eines kriegsbeschädigten Gebäudes davon abhängig machen, daß ihm die Kriegsschädenforderung gegen das Reich frei von Rechten Dritter abgetreten wird.

(3) Es bleibt vorbehalten, die zum Wiederaufbau kriegsbeschädigter Gebäude gegebenen Zuschüsse auf eine künftige Kriegsschädenersatzleistung anzurechnen; hierzu bedarf es einer Verordnung der Landesregierung.

(4) Die Rückforderung der Zuschüsse oder ihre Umwandlung in Darlehen bleibt vorbehalten.

Art. 3

Zur Wiederherstellung der durch den Krieg zerstörten Brücken im Zuge der Landstraßen II. Ordnung sowie der Ortsdurchfahrten von Reichs- und Landstraßen und der nichtklassifizierten Gemeindestraßen (einschließlich der Beseitigung der Brückentrümmer) werden für die Rechnungsjahre 1947-1950 für den Landesbezirk Württemberg jährlich je 6 Millionen *ℛ.ℳ.* für den Landesbezirk Baden jährlich je 4 Millionen *ℛ.ℳ.* zur Verfügung gestellt. Daraus werden den Kreisen und Gemeinden zu den Kosten für die Wiederherstellung der Brücken im Zuge der Landstraßen II. Ordnung und der Ortsdurchfahrten von Reichs- und Landstraßen Bei-

träge bis zum vollem Betrag der Kosten gewährt, soweit die zuständigen technischen Landesdienststellen (für den Landesbezirk Württemberg das Technische Landesamt, für den Landesbezirk Baden die Abteilung Straßen-, Wasser- und Vermessungswesen) die Baupläne gebilligt haben und die Ausführung überwachen. Zur Wiederherstellung der Brücken im Zuge von nichtklassifizierten Gemeindestraßen werden im einzelnen Fall Beiträge gewährt, die in der Regel 50 Prozent der aufgewendeten Kosten nicht überschreiten sollen.

Art. 4

Rechtsansprüche einzelner werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht begründet.

Art. 5

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Innenministerium.

Art. 6

Das Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 8. Oktober 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Köhler	Th. Bäuerle
Dr. Veit	Stoß	R. Kohl
Otto Steinmayer		

Verordnung Nr. 600

Erste Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 64 über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen

Vom 21. August 1947

Auf Grund von § 1 Abs. 3 und § 9 des Gesetzes Nr. 64 über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen vom 5. November 1946 (Reg. Bl. S. 239) und § 139 des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 221) in Verbindung mit Art. 86 der Verfassung für Württemberg-Baden wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz findet keine Anwendung auf:

1. gewerbliche Tätigkeiten, zu denen nach anderen Gesetzen oder Verordnungen auf Grund eines Befähigungsnachweises eine besondere Bestellung, Zulassung, Erlaubnis oder Approbation erforderlich ist. Diese Ausnahme gilt nicht für Handwerksbetriebe;
2. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Bau-sparkassen;
3. Pfandleiher und Pfandvermittler, soweit ihre Zulassung bereits durch Ortsstatut geregelt ist;

4. Verlagsunternehmungen, soweit ihre Zulassung durch ein besonderes Gesetz geregelt ist;
5. Unternehmen, welche die öffentliche Aufführung von Opern, Operetten, Schauspielen, Singspielen, Musik, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen oder sonstigen Schaustellungen veranstalten oder vermitteln;
6. Agenturen, die Mitwirkende für die in Ziff. 5 bezeichneten Veranstaltungen vermitteln, und die Inhaber oder Leiter solcher Agenturen;
7. Schreibbüros, Vervielfältigungs-, Übersetzungs- und Dolmetscher-Unternehmen;
8. Bewachungsunternehmen, Auskunftunternehmen, Detektive;
9. die gewerbsmäßige Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht sowie auf den Betrieb von Badeanstalten;
10. Lotterieunternehmer und Losverkäufer;
11. Unternehmen eines Totalisators oder Buchmachers im Sinne des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393);
12. das Versteigerungsgewerbe;
13. Auswanderungsunternehmen und Auswanderungsagenten;
14. das Schornsteinfegergewerbe;
15. das Hufbeschlaggewerbe;
16. die gewerbsmäßige Heiratsvermittlung;
17. das Gast- und Schankstättengewerbe sowie auf den Kleinhandel mit Branntwein und Bier, ferner auf den Ausschank selbsterzeugter Getränke, soweit dieser bisher ohne Erlaubnis statthaft war;
18. Unternehmen von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten;
19. medizinisch-technische, chemische und bakteriologische Untersuchungsanstalten;
20. Personen, die in der Krankenpflege oder Gesundheitspflege tätig sind einschließlich der Heilpraktiker; diese Ausnahme gilt nicht für Masseur, Fußpfleger, Heilgymnastiker, Desinfektoren und Schädlingsbekämpfer;
21. Personen, die im Marktverkehr und auf Ausstellungen Waren feilhalten;
22. Personen, die ihre Dienste für gelegentliche oder nicht an eine feste Betriebsstätte gebundene Leistungen oder für solche Leistungen anbieten, die durch körperliche Arbeiten auszuführen sind. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, deren Tätigkeit als Handwerk anzusehen ist und für den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 2

Für die Erteilung und für die Zurücknahme der Erlaubnis zur Errichtung eines gewerblichen Unternehmens (§ 1 und § 4 des Gesetzes) sowie für die Einstellung oder Einschränkung des Betriebs eines gewerblichen Unternehmens (§ 5 des Gesetzes) sind folgende Behörden (Zulassungsbehörden) zuständig:

- a) die untere Verwaltungsbehörde für Handwerksbetriebe, sonstige gewerbliche Betriebe, die nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehen (§ 4 Abs. 1 HGB), Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Warenhäusern, Kaufhäusern und Versandgeschäften;
- b) das Wirtschaftsministerium für alle nicht unter a) genannten gewerblichen Unternehmen. Bei solchen, deren Tätigkeit zum Geschäftskreis eines andern Ministeriums gehört, entscheidet das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit diesem Ministerium.

§ 3

Untere Verwaltungsbehörde (§ 2 Buchstabe a) ist:
in den kreisfreien Städten und in den unmittelbaren Kreisstädten das Bürgermeisteramt,
in den übrigen Gemeinden das Landratsamt.

§ 4

- (1) Örtlich zuständig ist die Zulassungsbehörde, in deren Amtsbezirk sich der Sitz des Unternehmens befindet.
- (2) Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen ist die Zulassungsbehörde des Wohnorts oder Aufenthaltsortes des Gewerbetreibenden zuständig. Die Zulassungsbehörde des Aufenthaltsortes kann den Antrag an die Behörde des Wohnortes abgeben.

§ 5

Die nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist bei dem Amt für Vermögenskontrolle zu beantragen, in dessen Bezirk sich das für das gewerbliche Unternehmen bestimmte Vermögen befindet.

§ 6

- (1) Der Antrag auf Errichtung eines gewerblichen Unternehmens ist beim Bürgermeisteramt einzureichen. Das Bürgermeisteramt gibt den Antrag, soweit es nicht selbst Zulassungsbehörde ist, an diese mit seiner Stellungnahme auf dem Dienstwege weiter. Der Antragsteller kann seinen Antrag vor der Zulassungsbehörde persönlich vertreten.
- (2) Soweit der Betrieb auf Belieferung mit bewirtschafteten Rohstoffen oder Waren angewiesen ist (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes) hat die Behörde die für die Bewirtschaftung der Rohstoffe oder Waren zuständige Stelle zu hören.
- (3) Die Zulassungsbehörde hat ferner zu hören:
- a) bei Handwerksbetrieben:
die Gewerkschaften und
die Handwerkskammern;
- b) bei allen sonstigen gewerblichen Unternehmen:
die Gewerkschaften und
die Industrie- und Handelskammer, die ihrerseits die zuständige Fachvereinigung anhören soll.

§ 7

(1) Bei Anträgen auf Zulassung von Handwerksbetrieben gilt der Nachweis der erforderlichen Eignung, Erfahrung und fachlichen Vorbildung (§ 2 Ziff. 3 des Gesetzes) als erbracht, wenn der Antragsteller in dem Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist oder war oder in dem Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat.

(2) Ist ein Handwerksbetrieb nach den Bestimmungen des Gesetzes zugelassen, so kann die Eintragung in die Handwerksrolle nicht verweigert werden.

§ 8

- (1) Bei jeder Zulassungsbehörde ist ein Gewerbeausschuß zu bilden.
- (2) Dem Gewerbeausschuß muß je ein Vertreter der Gewerkschaften und der Unternehmer angehören. Auf Verlangen der Behörden der Arbeitsverwaltung (Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt) muß auch ein Vertreter dieser Behörden hinzugezogen werden.

§ 9

Bestehen bei Gemeinden oder Kreisverbänden auf Grund der Satzungen bereits Gewerbe- oder Wirtschaftsausschüsse, so übernehmen sie die Aufgaben des Gewerbeausschusses, jedoch mit folgender Maßgabe:

- a) Soweit in den Ausschüssen die Gewerkschaften und die Unternehmer nicht bereits vertreten sind, müssen die Ausschüsse entsprechend ergänzt werden; bezüglich des Arbeitsamts gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 entsprechend;
- b) Mitglieder der Ausschüsse, die zugleich Angehörige des Gemeinderats oder Kreisrats sind, gehören dem Gewerbeausschuß für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Gemeinderat oder Kreisrat an. Die übrigen Mitglieder werden von der Zulassungsbehörde auf drei Jahre ernannt.

§ 10

Beim Wirtschaftsministerium wird für den Landesbezirk Württemberg und für den Landesbezirk Baden je ein besonderer Gewerbeausschuß gebildet. Die Mitglieder dieser Gewerbeausschüsse werden vom Wirtschaftsministerium auf drei Jahre ernannt. § 8 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

- (1) Die Gewerkschaften, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die Behörden der Arbeitsverwaltung legen Vorschlagslisten vor, aus denen die Zulassungsbehörde die Mitglieder der Gewerbeausschüsse ernannt. Die Industrie- und Handelskammern haben in ihren Listen die Vorschläge der beteiligten Fachvereinigungen zu berücksichtigen.
- (2) Zu den Sitzungen der Gewerbeausschüsse sind die Vertreter der Gewerkschaften und der Unternehmer unter Berücksichtigung ihrer Berufszugehörigkeit und der zu begutachtenden Fälle beizuziehen. Der Vertreter der Unternehmer ist bei Entscheidungen über Handwerksbetriebe aus den von den Handwerkskammern eingereichten Vorschlägen, bei allen sonstigen Entscheidungen aus den von den Industrie- und Handelskammern eingereichten Vorschlägen zu entnehmen.

§ 12

- (1) Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Zulassungsbehörden, den Gewerbeausschuß zu hören.
- (2) Der Gewerbeausschuß muß gehört werden:
- a) wenn die Zulassungsbehörde von der gutachtlichen Äußerung einer gemäß § 6 Abs. 2 und 3 anzuhörenden Stelle abweichen will;

- b) in den Fällen der §§ 4 und 5 des Gesetzes (Rücknahme der Erlaubnis, Betriebseinstellung, Betriebseinschränkung);
 c) wenn die Zulassungsbehörde über Beschwerden (§ 16) entscheidet.

§ 13

(1) Ein von der Zulassungsbehörde bestimmter Vertreter bereitet die Arbeiten des Gewerbeausschusses vor und leitet die Verhandlung.

(2) Die Zulassungsbehörde kann in besonderen Fällen Sachverständige zu den Verhandlungen des Gewerbeausschusses hinzuziehen.

(3) Die Stellungnahme der Mitglieder des Gewerbeausschusses ist schriftlich festzuhalten. Die Zulassungsbehörde ist an die Stellungnahme der Mitglieder des Gewerbeausschusses nicht gebunden.

§ 14

(1) Die Entscheidung der Zulassungsbehörde erfolgt schriftlich.

(2) Entscheidungen, durch die ein Antrag auf Errichtung eines gewerblichen Unternehmens abgelehnt, eine Erlaubnis zurückgenommen oder die Einstellung oder Einschränkung des Betriebes angeordnet wird, sind zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 15

Soll das gewerbliche Unternehmen in Form einer rechtsfähigen Personenvereinigung betrieben werden, so kann die Zulassungsbehörde schon vor Entstehung der Rechtsperson einen verbindlichen Vorbescheid erteilen.

§ 16

(1) Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde (§ 3) kann der Antragsteller Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Empfang der angefochtenen Entscheidung schriftlich bei der Behörde einzulegen, deren Entscheidung angefochten wird. Die Beschwerde ist zu begründen. Durch rechtzeitige Einlegung der Beschwerde bei der Beschwerdebehörde wird die Beschwerdefrist gewahrt.

(3) Will die Behörde, deren Entscheidung angefochten wird, nicht selbst der Beschwerde abhelfen, so leitet sie diese innerhalb eines Monats an das Wirtschaftsministerium weiter.

§ 17

(1) Über die Beschwerde entscheidet das Wirtschaftsministerium. § 2 Buchstabe b findet entsprechende Anwendung.

(2) Im Beschwerdeverfahren kann das Wirtschaftsministerium vor Anhörung des Gewerbeausschusses (§ 12 Abs. 2c) die in § 6 Abs. 3 genannten Stellen hören.

(3) Die Entscheidung des Wirtschaftsministeriums ist schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Die Beschwerde tritt an die Stelle des Einspruchs im Sinne der §§ 39 ff. des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg.Bl. S. 221).

§ 18

(1) Für das Verfahren werden von den Zulassungs- und von den Beschwerdebehörden Gebühren erhoben. Sie betragen

für Entscheidungen im Sinne der §§ 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes 5 RM. bis 300 RM.

sofern die untere Verwaltungsbehörde entscheidet 5 RM. bis 1500 RM.

sofern das Wirtschaftsministerium entscheidet,

für Entscheidungen über eine Beschwerde, wenn die Beschwerde im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet verworfen wird 5 RM. bis 300 RM.

(2) Die von den Bürgermeisterämtern der kreisfreien Städte und der unmittelbaren Kreisstädte angesetzten Gebühren fließen in die Gemeindekasse.

§ 19

Für die Geltungsdauer des Gesetzes treten außer Kraft:

a) die Vorschriften der Verordnung des Württ. Wirtschaftsministeriums zum Vollzug des Einzelhandelsschutzgesetzes vom 11. September 1933 (Reg.Bl. S. 355, soweit sie die Zuständigkeit und die Rechtsmittel, insbesondere die Beschwerde Dritter gegen einen willfähigen Bescheid bei der Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Betrieb eines Einzelhandelsgeschäfts (§§ 1 und 4 des Gesetzes) und bei der Betriebseinstellung oder -einschränkung (§ 5 des Gesetzes) betreffen.

b) Die Vorschriften der Verordnung des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers zum Vollzug des Einzelhandelsschutzgesetzes vom 24. Mai 1933 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 93).

§ 20

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf gewerbliche Unternehmen des Verkehrswesens. Für sie ergeht eine besondere Durchführungsverordnung.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem 31. Dezember 1949 außer Kraft.

(2) Anträge auf Zulassung gewerblicher Unternehmen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht entschieden sind, werden nach den Vorschriften dieser Verordnung behandelt.

Stuttgart, den 21. August 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
 Th. Bäuerle R. Kohl Stooß
 Otto Steinmayer

**Gesetz Nr. 707
 über den Kündigungsschutz der politisch Verfolgten
 (Verfolgten-Schutz-Gesetz)**

Vom 8. Oktober 1947

Der Landtag hat am 3. Oktober 1947 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

(1) Politisch Verfolgte genießen besonderen arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Geschützt ist, wer aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen unter der nationalsozialistischen Herrschaft seiner Freiheit beraubt worden ist oder erhebliche berufliche Nachteile erlitten hat. Nebensächliche Gründe anderer Art bleiben außer Betracht. Geschützt ist nicht, wer sich nach erlittener Verfolgung in den Dienst der Gewaltherrschaft gestellt hat.

(3) Das Arbeitsministerium bestimmt durch Verordnung, wie die Voraussetzung des Abs. 2 nachgewiesen werden kann.

Art. 2

(1) Einem Arbeitnehmer, der als Arbeiter oder Angestellter tätig ist, und zu dem Personenkreis des Art. 1 gehört (verfolgter Arbeitnehmer), kann nur mit behördlicher Zustimmung befristet gekündigt werden. Die Zustimmung wird durch das Landesarbeitsamt erteilt; dieses kann seine Befugnis mit Zustimmung des Arbeitsministeriums auf andere Behörden übertragen.

(2) Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Kündigung trotz der besonderen Rücksicht, die den Verfolgten gebührt, aus zwingenden Gründen geboten ist. Bei der Entscheidung ist insbesondere auf das Maß der erlittenen Beeinträchtigung, die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse und das Vorhandensein eines anderen gleichwertigen Arbeitsplatzes abzustellen. Der Betriebsrat muß gehört werden.

Art. 3

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Sie läuft von dem Tag an, an welchem die Zustimmung der Behörde dem Arbeitnehmer eröffnet wird.

Art. 4

Für die fristlose Kündigung gelten die gewöhnlichen Bestimmungen.

Art. 5

Auf den Schutz dieses Gesetzes kann im voraus nicht rechtswirksam verzichtet werden.

Art. 6

Die behördliche Zustimmung nach diesem Gesetz ersetzt zugleich die nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Zustimmung des Arbeitsamtes.

Art. 7

Das Arbeitsministerium kann durch Verordnung bestimmen, daß es der behördlichen Zustimmung zur Kündigung nicht bedarf, wenn dem Arbeitnehmer ein dem Schutz dieses Gesetzes gleichwertiger Rechtsbehelf nach Art der Kündigungs-Widerrufsklage zur Verfügung steht und er von einem solchen Rechtsbehelf Gebrauch macht.

Art. 8

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Es findet auf alle Fälle Anwendung, in denen bei seinem Inkrafttreten die Kündigungsfrist (Art. 3) noch nicht abgelaufen und der

Arbeitnehmer aus dem Betrieb noch nicht ausgeschieden oder eine Streitsache vor der Arbeitsgerichtsbehörde noch anhängig ist.

Stuttgart, den 8. Oktober 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Köhler	Th. Bäuerle
Dr. Veit	Stoß	R. Köhl
Otto Steinmayer		

Gesetz Nr. 328

über die Neuwahl der Gemeinderäte und Bürgermeister, Kreistage und Landräte

Vom 23. Oktober 1947

Der Landtag hat am 15. Oktober 1947 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Allgemeines

Sämtliche Gemeinderäte und Bürgermeister, Kreistage und Landräte im Lande Württemberg-Baden sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu wählen.

Art. 2

Wahlvorschriften

Für die Wahlen gelten in beiden Landesbezirken die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 6. Februar 1946 (Reg.Bl. S. 55), der Gemeindevahlordnung vom 20. Dezember 1945 (Reg.Bl. S. 13), der Kreisordnung vom 7. März 1946 (Reg.Bl. S. 45) und der Kreiswahlordnung vom 7. März 1946 (Reg.Bl. S. 51), soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Art. 3

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind die deutschen Staatsangehörigen, die am Wahltag

- a) das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens 1 Jahr in der Gemeinde wohnen oder zur Zeit der Wahl Bürgermeister, hauptamtliche Stellvertreter oder hauptamtliche Mitglieder des Gemeinderats sind,
- c) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und
- d) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(2) In bezug auf das Wahlrecht gelten alle Personen als deutsche Staatsangehörige, die das deutsche Staatsbürgerrecht zu irgend einem Zeitpunkt vor September 1939 besessen und seither keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben; ebenso alle Personen, die als Angehörige des deutschen Volkstums aus den Ostgebieten ausgewiesen worden sind.

(3) Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch vor Ablauf von 3 Jahren zurückkehrt, erhält mit der Rückkehr das Wahlrecht wieder.

(4) Heimgekehrte Kriegsgefangene, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a), c) und d) vorliegen, sind an dem Ort, wo sie Wohnung nehmen, sofort wahlberechtigt.

Art. 4

Wahlausschließungsgründe

(1) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind die in Art. 5 Abs. 2 des Wahlgesetzes für die Verfassunggebende Landesversammlung Württemberg-Baden (Gesetz Nr. 35) vom 21. März 1946 (Reg. Bl. S. 159) genannten Personen.

(2) Bei allen Personen, über die eine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung vorliegt, ist an Stelle der Vorschriften des Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes Nr. 35 die Spruchkammerentscheidung maßgebend. Vom Wahlrecht ist danach ausgeschlossen, wer durch rechtskräftigen Spruch der Spruchkammer als Hauptschuldiger oder Belasteter erklärt worden ist, außerdem ein Minderbelasteter, solange die Entziehung des Wahlrechts im Spruchkammerbescheid besonders angeordnet ist.

Art. 5

Wählbarkeit

(1) Wählbar in den Gemeinderat und Kreistag sind alle über 24 Jahre alten Wahlberechtigten (Art. 3) mit Ausnahme der Minderbelasteten.

(2) Wählbar zum Bürgermeister sind alle deutschen Staatsangehörigen, die spätestens am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, vorausgesetzt, daß sie nicht nach Art. 4 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Minderbelastete sind nicht wählbar.

(3) Wählbar zum Bürgermeister in Stadtkreisen und unmittelbaren Kreisstädten und zum Landrat sind alle deutschen Staatsangehörigen, die spätestens am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, vorausgesetzt, daß sie nicht nach Art. 4 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Minderbelastete und Mitläufer sind nicht wählbar.

Art. 6

Gemeinderäte

(1) Die Wahl der Gemeinderäte findet am Sonntag, den 7. Dezember 1947, statt.

(2) Gewählt werden bei dieser Wahl sämtliche ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder nach den Bestimmungen des § 35 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 6. Februar 1946 (Reg. Bl. S. 55).

(3) Die Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder beträgt:

in Gemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohnern	8,
in Gemeinden mit mehr als 1000, aber nicht mehr als 5000 Einwohnern	12,
in Gemeinden mit mehr als 5000, aber nicht mehr als 10 000 Einwohnern	18,
in Gemeinden mit mehr als 10 000, aber nicht mehr als 20 000 Einwohnern	24,
in Gemeinden mit mehr als 20 000, aber nicht mehr als 50 000 Einwohnern	30,
in Gemeinden mit mehr als 50 000, aber nicht mehr als 150 000 Einwohnern	36,

in Gemeinden mit mehr als 150 000, aber nicht mehr als 400 000 Einwohnern 48,

in Gemeinden mit mehr als 400 000 Einwohnern 60.

(4) Der Gemeinderat wird auf 6 Jahre gewählt. Die Hälfte der Mitglieder scheidet nach 3 Jahren, und zwar mit Ablauf des Jahres 1950 aus. Dabei gelten bei der Verhältniswahl die mit den niedrigsten Höchstzahlen Gewählten, sonst die, die bei der Wahl die geringsten Stimmzahlen erhalten haben, als auf die kürzere Amtsdauer gewählt.

(5) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde können dem Gemeinderat nicht angehören. Die Aufsichtsbehörde kann in Stadtkreisen und unmittelbaren Kreisstädten auf Antrag Ausnahmen zulassen.

(6) In den Stadtkreisen und unmittelbaren Kreisstädten führen die Mitglieder des Gemeinderats die Bezeichnung „Stadtrat“.

Art. 7

Bürgermeister

(1) Die Bürgermeister werden in allen Gemeinden durch Volkswahl auf 6 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet Stichwahl unter den 2 Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Scheidet einer dieser beiden Bewerber für den zweiten Wahlgang aus irgend einem Grunde aus, so ist der erste Wahlgang zu wiederholen. Im zweiten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(2) Die Wahl der Bürgermeister findet in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni 1948 statt. Das Innenministerium kann die Wahltag in den Gemeinden näher bestimmen. Es hat dabei nach Möglichkeit darauf zu achten, daß die Wahlen in Gemeinden derselben oder benachbarter Landkreise jeweils mindestens durch einen Abstand von 2 Wochen getrennt sind.

Art. 8

Hauptamtliche Stellvertreter der
Bürgermeister

(1) Die Amtsdauer der hauptamtlichen Mitglieder des Gemeinderats und der sonstigen hauptamtlichen Stellvertreter der Bürgermeister endet mit dem Amtsantritt des neugewählten Bürgermeisters. Ihre Wahl erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren.

(2) Der erste Stellvertreter des Oberbürgermeisters führt in Stadtkreisen und unmittelbaren Kreisstädten die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Die anderen hauptamtlichen Stellvertreter führen die Amtsbezeichnung „Beigeordnete“.

Art. 9

Kreistage

(1) Die Wahl der Kreistage findet am Sonntag, den 7. Dezember 1947 statt.

(2) Der Kreistag wird auf 6 Jahre einheitlich in beiden Landesbezirken nach den Bestimmungen der Art. 14 und 15 Abs. 1, 2 und 4 der Kreisordnung vom 7. März 1946 (Reg. Bl. S. 45) gewählt.

(3) Bei der Kreistagswahl bilden die Gemeinden, auf die nach der Zahl ihrer Wohnbevölkerung, verglichen mit der des Landkreises, mindestens 3 Mitglieder des Kreistages entfallen, einen Wahlkreis. Kleinere Gemeinden werden zu Wahlkreisen möglichst gleicher Größe und von der gleichen Mindestgröße zusammengeschlossen.

Art. 10

Landräte

(1) Die Wahl der Landräte ist die erste Aufgabe der neugewählten Kreistage. Der Kreistag ist spätestens im Monat Januar 1948 zu seiner ersten Sitzung einzuberufen. In ihr ist der Kreisrat zu bilden, der alsbald die Wahl des Landrats einzuleiten hat.

(2) Der Landrat wird durch den Kreistag auf 6 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist weder im ersten Wahlgang noch in einem zweiten Wahlgang, bei dem neue Bewerber zugelassen sind, diese Mehrheit erreicht worden, so ist im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern vorzunehmen, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Dabei gilt als gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

(3) Das Nähere über den Zeitpunkt der Wahl der Landräte wird vom Innenministerium bestimmt.

Art. 11

Prüfung der Wahl des Bürgermeisters und des Landrats

(1) Das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters und des Landrats ist mit den Wahlunterlagen der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtsbehörde prüft die Wahl auf ihre Gesetzmäßigkeit.

(3) Vor dem Amtsantritt wird der Bürgermeister und der Landrat von der Aufsichtsbehörde vereidigt.

Art. 12

Fortführung der Ämter

(1) Die neugewählten Bürgermeister und Landräte übernehmen ihr Amt unmittelbar nach der Vereidigung. Mit diesem Zeitpunkt scheiden die bisherigen Amtsinhaber aus ihrem Amte aus.

(2) Die bisherigen Gemeinderäte und Kreistage führen die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neugewählten Gemeinderäte und Kreistage fort.

Art. 13

Wahlverfahren

(1) Bei der Gemeinderats- und Kreistagswahl wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die alle zugelassenen Wahlvorschläge umfassen, abgestimmt. Andere Stimmzettel sind unzulässig.

(2) Die amtlich hergestellten Stimmzettel werden den Wählern ins Haus gesandt.

(3) Die Vertrauensmänner der Wählervereinigungen sind verpflichtet, die Kosten der Herstellung der Stimmzettel anteilmäßig zu tragen. Entsprechende Vorschüsse sind zu leisten. Die Zulassung eines Wahlvorschlags ist von der rechtzeitigen Leistung des Vorschusses abhängig. Die Gemeinden und Kreise können diese Kosten nach der Wahl übernehmen.

(4) Die Stimmzettel für die Kreistagswahl brauchen nicht von weißer Farbe zu sein. Sie können zusammen mit den Stimmzetteln für die Gemeinderatswahl in einem Wahlumschlag abgegeben werden.

(5) Die Wahlhandlung dauert bis 6 Uhr abends.

Art. 14

Schlußbestimmungen

Das Innenministerium kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Art. 15

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 23. Oktober 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Köhler	J. Beyerle
Fr. Ulrich	Th. Bäuerle	Dr. Veit
Kohl	Stoß	Kamm
	Otto Steinmayer	

Berichtigung

In der Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom 16. Juli 1947 (Reg.Bl. S. 63) muß es in § 18 Abs. 1 Zeile 1 statt „Art. IV und VI“ heißen „Art. IV bis VI“.